



Amtsblatt

29
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 27. Januar 2014

Nummer 4

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
55.	Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Diefenbach ./ Dipl.-Ing. Jürgen Streich	Dipl.-Ing. Frank Seite 30	65. UVP-Verzicht (Sanierungsarbeiten Segelfluggelände Hürtgenwald) Seite 34
56.	Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Diefenbach ./ Dipl.-Ing. Helmut Urmetz	Dipl.-Ing. Frank Seite 30	66. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für das Haushaltsjahr 2014 Seite 35
57.	Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung Müller ./ Vermessungstechniker Dieter Lahr	Dipl.-Ing. Horst Seite 30	67. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 36
58.	Verzicht auf Zulassung als Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Heinz Rütz		E Sonstige Mitteilungen
59.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und § 3a UVPG für die Firma FreChem GmbH in Frechen, Anlage zur Herstellung von Prepolymeren und Polyolmischungen		68. Liquidation h i e r : Freunde und Förderer der Gemeinschaftshauptschule Simmerath e.V. Seite 36
60.	Genehmigungsbescheid der Schmolz+Bickenbach GUSS GmbH, Hülser Straße 810, 47803 Krefeld, Werk Kohlscheid		69. Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft Der Familienhund e.V.
61.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Mannstaedt GmbH, Anlage zum Warmwalzen von Stahl auf dem Werksgelände in Troisdorf		70. Liquidation h i e r : Lichtblick und Leben e.V. Seite 36
62.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma RWE Power AG, Kraftwerk Niederaußem		71. Liquidation h i e r : Zukunftsinitiative im Aachener Raum e.V. Seite 36
63.	Genehmigungsantrag der Katharina Tillmann Papier- und Wellpappenfabrik e. K., Im Karweg 14, 59846 Sundern		72. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 3 / 2014, Amtlicher Teil, S. 28, lfd. Nr. 53 Seite 37
64.	2. Änderungsverordnung zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Münstereifel und des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal nördlich der Ortschaft Nöthen (Wasserschutzgebietsverordnung Bad Münstereifel-Nöthen) vom 12. Dezember 2013		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis des Regierungsamtsblattes 2013 bei.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**55. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung
Dipl.-Ing. Frank Diefenbach ./.
Dipl.-Ing. Jürgen Streich**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/14/14

Köln, den 17. Januar 2014

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Frank Diefenbach in 53945 Blankenheim, Ahrstraße 54 habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, mit Wirkung vom

1. Februar 2014

unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Jürgen Streich zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Weingarten

ABl. Reg. K 2014, S. 30

**56. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung
Dipl.-Ing. Frank Diefenbach ./.
Dipl.-Ing. Helmut Urmetz**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/15/14

Köln, den 17. Januar 2014

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Frank Diefenbach in 53945 Blankenheim, Ahrstraße 54 habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, mit Wirkung vom

1. Februar 2014

unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Helmut Urmetz zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Weingarten

ABl. Reg. K 2014, S. 30

**57. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung
Dipl.-Ing. Horst Müller ./.
Vermessungstechniker Dieter Lahr**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/006/14

Köln, den 10. Januar 2014

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Horst Müller, Sieglarer Straße 6, 53840 Troisdorf, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Dieter Lahr ist mit Wirkung vom 1. Januar 2014 erloschen.

Im Auftrag
gez. L u x

ABl. Reg. K 2014, S. 30

**58. Verzicht auf Zulassung als Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Heinz Rütz**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2410/260/13

Köln, den 17. Januar 2014

Dem Verzicht des Herrn Dr.-Ing. Heinz Rütz auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur habe ich mit Wirkung zum

31. Januar 2014

zugestimmt.

Im Auftrag
gez. H e y e r

ABl. Reg. K 2014, S. 30

**59. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und § 3a UVPG für die Firma FreChem GmbH in
Frechen, Anlage zur Herstellung von
Prepolymeren und Polyolmischungen**

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0139/13/4.1.8-Krö

Köln, den 13. Januar 2014

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2756) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma FreChem GmbH & Co. KG, Hermann-Seger-Straße 1-3 in 50226 Frechen hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50226 Frechen, Hermann-Seger-Straße 1-3, Gemarkung Frechen, Flur 8, Flurstück 639 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Prepolymeren und Polyolmischungen der Firma FreChem GmbH & Co. KG. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der Seecontainer Beladung, den Austausch des Reaktor-

behälters R-430-3, die Anbindung von 3 Rohstofflager-tanks mittels Rohrleitungen an die Produktionsanlage und die Einrichtung und den Betrieb einer Brandmelde-anlage in der Produktionshalle.

Bei dem o. a. Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2. Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelt-auswirkungen haben kann, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2014, S. 30

**60. Genehmigungsbescheid der
Schmolz+Bickenbach GUSS GmbH,
Hülser Straße 810, 47803 Krefeld, Werk Kohlscheid**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0123/11/0307.1-16-Wu/Moj

27. Januar 2014

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durch-führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord-nung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Art. 3 VO vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000) wird hiermit nachfol-gende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Antrag der Schmolz + Bickenbach Guss GmbH vom 18. November 2011 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Ent-scheidung:

Der Schmolz + Bickenbach Guss GmbH, Hülser Straße 810, 47803 Krefeld, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Stahlgießerei in 52134 Herzogenrath, Gemarkung Kohlscheid, Flur 10, Flurstücke 811, 814, 1788, 1789, 2288, 2304 und 2306 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb einer Zentralen-Hallenluft-Ab-saugung (BE 22) für die Maschinenformhalle, die Handformerei und die Elektroschmelzöfen
- Änderung des Strahlmittels in der Strahlanlage (BE 17)

- Erweiterung der Betriebszeiten in der Putzerei (BE 14) und der Strahlanlage (BE 17)

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung ein-geschlossen werden, erteilt.

Die Stadt Herzogenrath hat als Eigentümerin der Parzelle 1451 den Zuluftöffnungen in der östlichen Gebäudewand zugestimmt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Geneh-migungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Er-richtung der neuen Anlagenteile und nach weiteren zwei Jahren mit dem Betrieb begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingun-gen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilt und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, so-fern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage er-hoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Nieder-schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Fi-nanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Ver-schulden Ihnen zugerechnet werden.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbe-stimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom:

28. Januar 2014 bis einschließlich 10. Februar 2014

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3146, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47-40 93

2. Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 324, montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritten die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (s. II Rechtsbehelfsbelehrung).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Morjan

Abl. Reg. K 2014, S. 31

61. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Mannstaedt GmbH, Anlage zum Warmwalzen von Stahl auf dem Werksgelände in Troisdorf

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.3.6.1.1-§16-05/14-Ba

Köln, den 27. Januar 2014

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2756) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma Mannstaedt GmbH, Mendener Straße 51, 53840 Troisdorf bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zum Warmwalzen von Stahl durch den Austausch von Erdgasbrenner etc. auf dem Werksgelände in 53840 Troisdorf, Gemarkung Troisdorf, Flur 19, Flurstück 914, 915 und 933 wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez. Baulig

Abl. Reg. K 2014, S. 32

62. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma RWE Power AG, Kraftwerk Niederaußem

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0125/13/1.1-16-Iv/Pß

Köln, den 27. Januar 2014

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) – in der zurzeit geltenden Fassung – die Änderung des Kraftwerks Niederaußem in 50129 Bergheim, Werkstraße, Gemarkung Niederaußem, Flur 7, 9 und 10, Flurstücke diverse.

Antragsgegenstand ist der unbefristete Weiterbetrieb einer CO₂-Wäsche-Pilotanlage einschließlich der zugehörigen Abfüllanlage. Mit der Pilotanlage sollen Waschmittel zur Abtrennung von CO₂ aus Rauchgas unter realen Betriebsbedingungen erprobt werden.

Beim Kraftwerk Niederaußem handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.1 findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – in der zurzeit geltenden Fassung – war daher zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Diese unter Berücksichtigung des § 3c UVPG durchgeführte Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Pleiß

Abl. Reg. K 2014, S. 32

**63. Genehmigungsantrag der Katharina Tillmann
Papier- und Wellpappenfabrik e. K., Im Karweg 14,
59846 Sundern**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0138/13/6.2.1-16-Wu/Moj

Köln, den 27. Januar 2014

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Katharina Tillmann Papier- und Wellpappenfabrik e. K. beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 53909 Zülpich/Sinzenich, Kommerner Straße 78, Gemarkung Sinzenich, Flur 12, Flurstücke 76, 67, 106, 93, 277, 255 und 166/33.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist die Erhöhung der Produktionskapazität auf 390 Tonnen pro Tag.

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellst möglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

4. Februar 2014 bis 4. März 2014

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3146/2, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47-40 93
2. Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210, montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zusätzlich donnerstags 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bei der unter Nr. 2 genannten Auslegungsstelle in der Zeit vom 4. Februar 2014 bis einschließlich den 18. März 2014 schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle, lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungs-schreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/Innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nach Nr. 4 nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

9. April 2014, ab 10.00 Uhr,

im Pfarrheim Sinzenich, Gartenstraße 42, 53909 Zülpich-Sinzenich statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und an einem noch festzulegenden Termin weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 der 9. BImSchV öffentlich. An der Erörterung selbst können gemäß § 14 der 9. BImSchV nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können

bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Morjan

ABl. Reg. K 2014, S. 33

**64. 2. Änderungsverordnung zur
Wasserschutzgebietsverordnung für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der
Stadt Bad Münstereifel und des Wasserversorgungs-
verbandes Euskirchen-Swisttal nördlich der
Ortschaft Nöthen (Wasserschutzgebietsverordnung
Bad Münstereifel-Nöthen)
vom 12. Dezember 2013**

Aufgrund

– der §§ 51 und 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung vom 7. August 2013 (BGBl. I. S. 3180)

– der §§ 14, 15, 116, 117, 134, 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NW –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

– der §§ 1 und 4 i. V. m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

– der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060)

wird verordnet: Die Wasserschutzgebietsverordnung Bad Münstereifel-Nöthen vom 26. August 1983 (Amtsblatt 38 für den Regierungsbezirk Köln vom 19. September 1983), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 11. Juni 1993 (Amtsblatt Nr. 26 für den Regierungsbezirk Köln vom 28. Juni 1993) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Begünstigter Unternehmer der Wassergewinnung ist der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal in Euskirchen, Roitzheimer Straße 5.

2. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 12. Dezember 2013

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde
Az.: 54.1.11.4-(4.0)

gez. Gisela Walke n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 34

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**65. UVP-Verzicht (Sanierungsarbeiten
Segelfluggelände Hürtgenwald)**

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht für die Sanierung der Flugbetrieboberfläche auf dem Segelfluggelände in Hürtgenwald

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 26.01.01.03 SFG Düren-Hürtgenwald

Düsseldorf, den 14. Januar 2014

Der Luftsportverein Düren-Hürtgenwald e. V. hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2013 geplante Sanierungsarbeiten der Flugbetrieboberfläche (Korrekturen von Bodenwellen in Höhe zwischen 20 und 50 cm nebst einer Grasnarbeneueinsaat) auf seinem Segelfluggelände in Hürtgenwald gemäß § 41 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde angezeigt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (i. V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine unwesentliche Änderung, die keines luftrechtlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens bedurfte.

Die Feststellung des UVP-Verzichts – im Rahmen eines entsprechenden luftrechtlichen Bescheides gegenüber dem Luftsportverein Düren-Hürtgenwald e. V. vom 14. Januar 2014 – ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Bezirksregierung Düsseldorf

– Luftverkehrsdezernat –

Im Auftrag
gez. He b g e n

ABl. Reg. K 2014, S. 34

66. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung des BTV

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1 ff der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S.15), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (BTV) in der Sitzung am 13. November 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	633 850,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen mit im Finanzplan mit	633 850,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	755 850,00 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	752 200,00 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage ist im Haushaltsjahr 2014 nicht zu erheben.

§ 7

Flexible Haushaltsführung

Der Verband setzt die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Bedarfsfall ein, die durch das neue NKF-Weiterentwicklungsgesetz geschaffen worden sind. Es wird grundsätzlich folgendes bestimmt: Der Kämmerer wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Durchführung der nachgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers und des Kämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

Die Erträge dienen insgesamt zur Deckung der Aufwendungen. Die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit.

Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind entsprechend den Vorgaben der GemHVO NRW übertragbar.

Bei Mehrerträgen (-einzahlungen) kann der Kämmerer die Aufwendungs- (Auszahlungs-) ermächtigungen erhöhen.

§ 8

Bildung von Budgets

Alle Aufwendungen und alle Erträge werden zu einem Budget zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für das Budget verbindlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19. November 2013 angezeigt worden.

Der Landrat hat innerhalb der Anzeigefrist keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2014 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung geäußert, so dass die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung somit erfolgen kann.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlungsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 16. Januar 2014

gez. M. A h u s

Vorsitzende der Versammlungsversammlung

ABl. Reg. K 2014, S. 35

67. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 381572932 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 14. Januar 2014

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 36

E Sonstige Mitteilungen

68. Liquidation h i e r : Freunde und Förderer der Gemeinschaftshauptschule Simmerath e.V.

Der Verein „Freunde und Förderer der Gemeinschaftshauptschule Simmerath e.V.“, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2013 aufgelöst worden.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 36

69. Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft Der Familienhund e.V.

Der Verein Interessengemeinschaft „Der Familienhund e.V.“, mit Sitz in Köln, VR Nr. (12904) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 36

70. Liquidation h i e r : Lichtblick und Leben e.V.

Der Verein „Lichtblick und Leben e.V.“, Amtsgericht Siegburg (VR 3065) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 36

71. Liquidation h i e r : Zukunftsinitiative im Aachener Raum e.V.

Der Verein „Zukunftsinitiative im Aachener Raum (ZAR) e.V.“, wurde per Mitgliederbeschluss am 28. Mai 2013 zum 30. Juni 2013 aufgelöst. Die Auflösung ist beim Amtsgericht im Vereinsregister (2571) eingetragen. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 36

72. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 3 / 2014,
Amtlicher Teil, S. 28, lfd. Nr. 53

In der Veröffentlichung vom 20. Januar 2014

„Liquidation

hier: Verein für Selbstverwaltung von Haus- und
Grundgesetz e.V.“

muß die Überschrift richtig heißen:

Liquidation

hier: Verein für Selbstverwaltung von Haus- und
Grundbesitz e.V.

Köln, den 21.01.2014

Bezirksregierung Köln
- Amtsblattstelle



Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.